



Hochschülerschaft an der Universität Wien

Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften

Körperschaft Öffentl. Rechtes

1090 Wien, Strudlhofgasse 1/10

TEL. 34 42 84
PSK 1937.309
CA-BV 23-45171

WIEN, den 7. Dezember 1984

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner Ring 3
1010 Wien

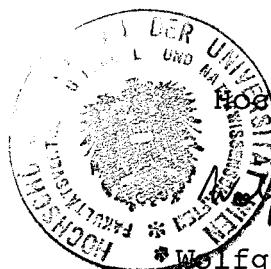
Betrefft:	Gesetzentwurf
ZI:	67 GE/1984
Datum:	10. DEZ. 1984
Verteilt:	1984-12-12 f. Kürs

Betrefft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972, BGBl.Nr. 76/1972

Wien

Sehr geehrte Herren

Anbei übersende ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Hochschultaxengesetz des BMWF (GZ 68 157/1-15/84)



Hochachtungsvoll

Wolfgang Hamedinger
(Kuriensprecher)



Hochschülerschaft an der Universität Wien

Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften

Körperschaft Öffentl. Rechtes

1090 Wien, Strudlhofgasse 1/10

TEL. 34 42 84
PSK 1937.309
CA-BV 23-45171

WIEN, den 7. Dezember 1984

STELLUNGNAHME ZUR GEPLANTEN NOVELLE ZUM HOCHSCHULTAXENGESETZ

Die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät ist speziell von der geplanten Änderung der §§ 1 Abs.1 lit.a (als einzige Fakultät Österreichs) und 9 Abs.1 betroffen. Wir nehmen zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs.1 lit. a:

Die Änderung des §1 Abs.1 lit. a ist unnötig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Begründung:

Der Aufwand für Lebensmittel am Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften beträgt derzeit ca. 40.000 S, das Gesamtbudget etwas über 60.000 S jährlich. Die aktuelle Studentenzahl liegt bei etwa 200. Dieser "erhöhte Aufwand" ist im Verhältnis zu den Finanzmitteln anderer Institute an unserer Fakultät (bis zu über einer Million) sehr gering.

Die in den Erläuterungen angeführte Argumentation, daß von den Student/inn/en selbst verehrte Lebensmittel nicht vom BMWF finanziert werden sollten, ist im Prinzip verständlich. Es ist aber sicher ein Trugschluß, anzunehmen, daß alle verwendeten Bebensmittel von den Student/inn/en selbst verbraucht würden. Damit beginnen nun bereits die Schwierigkeiten:

- (i) Viele Speisen werden nur zu Ausbildungszwecken und Prüfungen zubereitet und von den Student/inn/en nicht selbst genossen, sondern von sogenannten Testessern verkostet.
- (ii) Das Ziel einiger Lehrveranstaltungen (z.B. "Übungen zur Ernährung des Menschen I") besteht nicht in der Zubereitung genießbarer Speisen, sondern in der Entwicklung und Erprobung neuer Mischungsverhältnisse und Rezepte, sowie der Analyse der Ergebnisse (Test der Konsistenz, des Eiweißgehaltes, etc.). Die Produkte können nach dieser Analyse selbstverständlich nicht mehr gegessen werden.

Die vorgeschlagene Änderung lässt sich per Verordnung so auslegen, daß alle (im Zuge der Ausbildung) bezahlt werden müssten, auch wenn sie die/der Verfertiger(in) gar nicht isst. Das wäre eine Benachteiligung gegenüber den Student/inn/en anderer Fächer, die verbrauchte Chemikalien nicht bezahlen müssen, weil man sie nicht essen kann. Diese versteckte Wiedereinführung von Hochschultaxen wäre ein Anschlag auf die ganze Studienrichtung Haushalts- und Ernährungswissenschaften.

Unserer Meinung nach ist der administrative Aufwand für die Exekution einer (anderen) gerechten Lösung auf Gesetzesbasis höher als die maximal



mögliche Einsparung von 40.000 S. Hingegen wäre eine Lösung auf Institutsebene vielleicht möglich: es könnte etwa für jedes verzehrte Gericht ein entsprechender Essensbeitrag eingehoben werden (nicht aber für die Rohstoffe).

Wir lehnen daher eine Änderung von §1 Abs.1 lit.a in der geplanten Form entschieden ab.

Zu §9 Abs.1

Eine Änderung des §9 Abs.1 in der geplanten Form ist abzulehnen.

Begründung:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, die geltenden Bestimmungen "ließen dem Richter zu weiten Spielraum, um mutwillige Beschädigungen anzuhalten." Das zeigt eindeutig, daß §9 Abs.1 in der geltenden Form unklar formuliert ist.

Es ist vielleicht nur die Absicht der geplanten Änderung, mutwillige Beschädigungen zu vermeiden. Da aber die konkreten Fälle an den Universitäten in den Labors auftreten, müßten diese Bestimmungen von Nichtjuristen angewendet werden können.

Aber: Was heißt "Grad des Verschuldens?" Wer stellt ihn fest? Ist jedesmal eine richterliche Entscheidung (nach Einholung entsprechender Sachverständigengutachten) notwendig? Auf Grund solcher Unklarheiten sind willkürliche Interpretationen möglich: eine wäre z.B., daß immer derjenige Schuld hat, der zur Zeit des Gebrechens am Gerät gearbeitet hat; damit könnten Schadenersatzforderungen in schwindelnder Höhe gestellt werden und der (die) Student(in) müßte den Rechtsweg beschreiten. Da er(sie) nachweisen müßte, nicht fahrlässig bzw. absichtlich gehandelt zu haben, wäre die ganze Beweislast auf den einzelnen Studenten übertragen.

Glasbruch ist in einem Labor völlig unvermeidlich, Glas ist ein Verbrauchsmaterial wie Chemikalien, der Umgang mit ihm will gelernt sein. Außerdem ist zu bezweifeln, daß alle Beschädigungen im Lehrbetrieb entstehen, wo nicht mit den exorbitant teuren Geräten gearbeitet wird.

In unseren Augen gibt der §2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes genug Handhabe um absichtliche Zerstörungen (die wir für selten halten) zu ahnden.

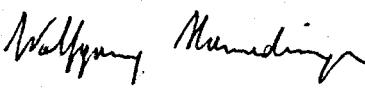
In der geplanten Fassung ist der §9 Abs.1 vieldeutig, mit Nachteilen für die Studierenden verbunden und in der Praxis völlig unbrauchbar. Wie soll jemand arbeiten können, wenn er ständig befürchten muß, für mehrere tausend Schilling oder noch mehr haftbar gemacht zu werden? Es wäre hoch an der Zeit, Gesetze so präzise und allgemeinverständlich zu formulieren, daß man nicht erst nach Einholung einiger Rechtsauskünfte weiß, woran man ist.

Eine Änderung des §9 Abs.1 in der geplanten Form ist indiskutabel.

Hochachtungsvoll


Hanno Ponocny
Vorsitzender




Mag. Wolfgang Hamedinger
Kuriensprecher